▶ Arbeitgeberleistungen

Tankgutschein: Nicht für mehrere Monate im Voraus aushändigen!

Gesamter Sachbezug bei Erhalt der Gutscheine zugeflossen

| Spendieren Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Gehalt einen monatlichen 44-Euro-Tankgutschein, müssen Sie auf die Formalien achten, um nicht in die Lohnsteuerfalle zu tappen. Das lehrt eine Entscheidung des FG Sachsen. Dort hatte ein Arbeitgeber Mitarbeitern für 8 Monate im Voraus Tankgutscheine ausgehändigt. Sein einschränkender Hinweis, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen, half nichts. In dem Fall ist die 44-Euro-Sachbezugssteuerfreigrenze nicht nutzbar, die Gutscheine sind Arbeitslohn. |

Hintergrund | Warengutscheine (z. B. Benzingutscheine) sind immer dann als Sachbezug (§ 8 Abs. 2 EStG) zu werten, wenn Ihr Mitarbeiter den Gutschein nur gegen Ware (und nicht gegen Bargeld) einlösen kann. Dann bleibt der Sachbezug steuerfrei, wenn dessen Wert 44 Euro im Monat nicht übersteigt. Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält (LStR 38.2 Abs. 3). Folglich scheidet die Sachbezugsregelung aus, wenn Sie als Arbeitgeber Tankgutscheine für 8 Monate im Voraus aushändigen. Dann hilft Ihnen auch der – schriftliche – Hinweis nichts, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen. Die Gutscheine stellen ganz normalen Arbeitslohn dar (FG Sachsen, Urteil vom 09.01.2018, Az. 3 K 511/17, Abruf-Nr. 202157).

PRAXISTIPP | Etwas anderes würde gelten, wenn die Gutscheine so programmiert sind, dass sie nur zu bestimmten Zeitpunkten eingelöst werden können. Dann würde das auch das FG Sachsen als Sachbezug einordnen.

▶ Kfz-Kosten/Gesetzesänderung

Neue Dienstwagenbesteuerung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Befristete Vergünstigungen sind geplant

| Das Bundeskabinett hat am 01.08.2018 den Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen (Abruf-Nr. 202802). Der Kabinettsentwurf sieht auch eine Änderung der Dienstwagenbesteuerung bei Elektro- und Hybridfahrzeugen vor. |

Bisher muss jemand, der seinen Dienstwagen privat nutzt, monatlich 1 Prozent des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Zulassung als geldwerten Vorteil versteuern. Für Elektro- und Hybridfahrzeuge soll ab 2019 ein halbierter Satz von 0,5 Prozent vom Bruttolistenneupreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung gelten. Auch die weiteren Prozentsätze für die Besteuerung der Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte sollen von 0,03 Prozent auf 0,015 Prozent und von 0,002 Prozent auf 0,001 Prozent sinken. Die Änderung in § 6 Abs. 1 EStG soll für Elektro- und Hybridfahrzeuge gelten, die vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 angeschafft oder geleast werden. Fahrräder mit Elektroantrieb sind nicht erfasst. Der bisherige Nachteilsausgleich, der die Bemessungsgrundlage für Elektro- oder Hybridfahrzeuge mindert, entfällt dann ab 2019 und gilt wieder ab 2022.